



Gemeinde Hinwil

Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen

vom Gemeinderat genehmigt am
25. März 2015

Einleitung

Gemäss kantonalem Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 obliegt die Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde. Wo die Versorgungsaufgaben nach § 28 WWG durch private Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, übt die Gemeinde die Aufsicht über dieselben aus und erlässt ein Reglement als Grundlage für entsprechende Konzessionserteilungen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf §§ 25-29 WWG das folgende Reglement:

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich.....	4
2. Gegenstand der Konzession.....	4
3. Leistungsauftrag	4
4. Konzessionsgebiet.....	5
5. Zuständigkeiten.....	5
6. Öffentlicherklärung	5
7. Lieferpflicht.....	5
8. Qualitätssicherung	6
9. Ausbau der Anlagen	6
10. Hausanschlüsse.....	6
11. Pflichten der Gemeinde	7
12. Aufsichtspflicht der Gemeinde	7
13. Beitragsleistungen der Gemeinde.....	7
14. Benutzung von öffentlichem Grund.....	7
15. Benutzung von privatem Grund	8
16. Planwerk	8
17. Beiträge und Gebühren.....	8
18. Wassermessung	9
19. Datenaustausch	9
20. Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse.....	9
21. Weitere Leistungen	10
22. Stellung der Wasserversorgungen untereinander.....	10

23.	Versorgung in Notlagen	10
24.	Versicherungsabschluss	10
25.	Konzessionsdauer	10
26.	Heimfall	11
27.	Anwendbares Recht.....	11
28.	Anpassung bestehender Reglemente und Statuten	11
29.	Rechtsmittel	11
30.	Inkrafttreten.....	11

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen an private Wasserversorgungsunternehmen (im Folgenden Wasserversorgungen genannt), die im Sinne von § 28 WWG Versorgungsaufgaben der Gemeinde wahrnehmen.
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle konzessionierten Wasserversorgungen mit Domizil in der Gemeinde Hinwil.
- 1.3 Mit Wasserversorgungen, welche ihren Sitz nicht in der Gemeinde Hinwil haben, sind separate bilaterale Vertragswerke zu vereinbaren, wobei diese inhaltlich in technisch-hygienischer Hinsicht den Anforderungen dieses Reglements zu entsprechen haben.

2. Gegenstand der Konzession

- 2.1 Durch Konzessionen erteilt die Gemeinde den Wasserversorgungen das Recht, in einem bestimmten Gebiet im Rahmen dieses Reglements gewerbsmässig Wasser abzugeben.
- 2.2 Die Konzession enthält im speziellen Bestimmungen über
 - den Leistungsauftrag
 - das Konzessionsgebiet
 - die Konzessionsdauer
 - weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglements
- 2.3 Die Konzessionen werden unentgeltlich erteilt und es werden keine Konzessionsgebühren erhoben.
- 2.4 Die Konzessionen dürfen nur an öffentlich-rechtliche oder genossenschafts-rechtlich organisierte, lokale Organisationen mit Sitz innerhalb des eigenen Versorgungsgebietes erteilt werden.

3. Leistungsauftrag

- 3.1 Die konzessionierten Wasserversorgungen sind verpflichtet, alle für die Wasserversorgung massgebenden Normen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten, insbesondere auch die Vorschriften des vorliegenden Reglements. Sie haben den Stand der Technik ebenfalls zu beachten.
- 3.2 Die Wasserversorgungen liefern in ihren Konzessionsgebieten stets qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie zu den Bedingungen ihrer Wasserversorgungsreglemente und den jeweiligen Tarifbestimmungen, soweit der Wasserbezug das Mass eines zonentypischen Bezuges nicht wesentlich überschreitet.
- 3.3 Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit, welche mittels Störfall-Verbindungen durch andere Wasserversorgungen nicht überbrückt werden können, kann der Gemeinderat, nach Anhörung der Wasserversorgung, den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.
- 3.4 Die Versorgungspflicht für die Landwirtschaft beschränkt sich auf den Kleinbedarf. Die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen ist vom Lieferauftrag ausgeschlossen.

- 3.5 Gleichzeitig sorgen die Wasserversorgungen in ihrem Konzessionsgebiet im Umfang der Anforderungen der Kantonalen Gebäudeversicherung für den Brandschutz nach Massgabe der jeweiligen Überbauungsart.
- 3.6 Die Wasserversorgungen sind verpflichtet, ihre Anlagen und Verteilanlagen laufend zu erneuern und so die Werterhaltung langfristig sicher zu stellen. Alle Anlagen sind laufend dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Alle Investitionen sind gebührenfinanziert.

4. Konzessionsgebiet

- 4.1 Die Konzessionsgebiete sind in einem Plan festgelegt, welcher integrierender Bestandteil der Konzessionen bildet.
- 4.2 Die Konzessionsgebiete richten sich primär nach dem Versorgungssperimeter wie er sich aufgrund der bestehenden Anlagen und den vorhandenen Druckverhältnissen ergibt. Weiter massgebend ist das gültige generelle Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde.
- 4.3 Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der im Plan festgelegten Konzessionsgebiete legt der Gemeinderat (im Rahmen der Baubewilligung) nach Rücksprache mit den Wasserversorgungen fest, wie und durch wen die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser erfolgen soll.

5. Zuständigkeiten

- 5.1 Der Gemeinderat erteilt die Konzessionen im Rahmen des vorliegenden Reglements.
- 5.2 Der Konzessionsvertrag ist innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements auch mit vorbestehenden privaten Wasserversorgungen abzuschliessen, die noch nie konzessioniert waren.
- 5.3 Die konzessionierten Wasserversorgungen betreiben ihre Anlagen eigenverantwortlich im Rahmen der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.4 Für Belange des Löschwesens, namentlich für die Platzierung von Hydranten ist, wo nicht gesetzliche Bestimmungen eine übergeordnete Instanz vorsehen, die kommunale Feuerwehr zuständig.

6. Öffentlicherklärung

- 6.1 Die Wasserversorgungen können vom Regierungsrat öffentlich erklärt werden. Öffentlich erklärte Wasserversorgungen handeln hoheitlich. Die Gemeinde unterstützt allfällige Begehren konzessionierter Wasserversorgungen um Öffentlicherklärung.

7. Lieferpflicht

- 7.1 Die Wasserversorgungen haften für ihre Lieferpflicht gemäss ihren Wasserversorgungsreglementen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie der einschlägigen Normen und Richtlinien.

8. Qualitätssicherung

- 8.1 Die Wasserversorgungen stellen sicher, dass die Anforderungen aus dem Lebensmittelgesetz, der Fremd- und Inhaltstoffverordnung und der Hygieneverordnung dauerhaft erfüllt werden. Sie sind zur Selbstkontrolle verpflichtet und erstellen ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem.
- 8.2 Die Wasserversorgung ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Amtliche Kontrollen entbinden sie nicht von dieser Pflicht.

9. Ausbau und Unterhalt der Anlagen

- 9.1 Die Wasserversorgungen sind zum Bau der für die Groberschliessung der Bauzonen innerhalb ihres Versorgungsgebietes erforderlichen Anlagen und dem laufenden Unterhalt verpflichtet. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten der Wasserversorgungen.
- 9.2 Die Wasserversorgungen bauen ihre Anlagen bedarfs- und zeitgerecht gemäss dem generellen Wasserversorgungsprojekt aus.
- 9.3 Alle Anlagen müssen den gesetzlichen Vorschriften, den gültigen Normen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und dem Stand der Technik entsprechen.
- 9.4 Die Wasserversorgungen orientieren die Gemeinde frühzeitig über ihre geplanten Ausbauten.
- 9.5 Die Wasserversorgungen können sich, unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit, einer privatrechtlich organisierten Gruppenwasserversorgung anschliessen, wenn dies der Erfüllung ihrer konzessionsmässigen Pflichten dienlich ist. Die Regelung von Investitions-, Unterhalts-, Betriebs- und Durchleitungsentschädigungen ist Sache der betroffenen Wasserversorgungen.
- 9.6 Die Gemeinde ist Gesellschafter der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland. Auf Antrag liefert die Gemeinde den Wasserversorgungen, wenn dies der Erfüllung ihrer konzessionsmässigen Pflichten dienlich ist, Wasser im Umfang von vertraglich zu regelnden Optionsanteilen. Die Regelung von Investitions-, Unterhalts-, Betriebs- und Durchleitungsentschädigungen ist Sache der betroffenen Wasserversorgungen.

10. Hausanschlüsse

- 10.1 Die Wasserversorgung bestimmt Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen und ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.
- 10.2 Die Wasserversorgung regelt die Kostenträger für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen in ihrem Wasserversorgungsreglement.
- 10.3 Der Grundeigentümer ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.

11. Pflichten der Gemeinde

- 11.1 Die Gemeinde vertritt die allgemeinen Interessen der Wasserversorgungen gegenüber Bund und Kanton. Sie verpflichtet sich, die Wasserversorgungen über neue oder geänderte Erlasse, Verordnungen und Gesetze zu orientieren.
- 11.2 Zu Vernehmlassungen, des Wasserversorgungs- und Löschwesens und deren Finanzierung betreffend, werden die Wasserversorgungen durch die Gemeinde in geeigneter Weise angehört.
- 11.3 Bei Ortsplanungsrevisionen sind die Wasserversorgungen zur Vernehmlassung eingeladen.
- 11.4 In Bau- und Umnutzungsbewilligungsverfahren sind die zuständigen Wasserversorgungen miteinzubeziehen.
- 11.5 Sie koordiniert die auf öffentlichem Grund geplanten Bauvorhaben.
- 11.6 Die Gemeinde kann zwecks Informationsaustauschs die Organe der Wasserversorgungen zu periodischen Konferenzen einladen.

12. Aufsichtspflicht der Gemeinde

- 12.1 Die Gemeinde überwacht die Umsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojektes und veranlasst die periodische Überarbeitung. Sie erlässt bei Bedarf allfällige Auflagen im Rahmen der Erschliessungsplanung.
- 12.2 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu kontrollieren und allenfalls erforderliche Massnahmen anzuordnen.
- 12.3 Die Wasserversorgungen legen ihre Berichte, Erfolgsrechnung und Bilanz jährlich dem Gemeinderat vor.
- 12.4 Die konzessionierten Wasserversorgungen legen den Jahresbericht ihres Qualitätsbeauftragten jeweils bis Ende Januar des folgenden Jahres der Abteilung Tiefbau und Werke vor.

13. Beitragsleistungen der Gemeinde

- 13.1 Die Gemeinde leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an die Löscheinrichtungen der Wasserversorgungen.
- 13.2 Sie trägt den Aufwand für die Wartung der Hydranten gemäss Vorgabe durch die Kantonale Gebäudeversicherung.

14. Benutzung von öffentlichem Grund

- 14.1 Die Wasserversorgungen haben das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächte, Schieber, Hydranten etc.) unentgeltlich zu nutzen.

- 14.2 Die Ausführung von Anlagen im öffentlichen Grund bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Sie kann spezielle Anforderungen an Art und Termin der Ausführung stellen.
- 14.3 Sind bestehende Leitungen aufgrund geänderter Verhältnisse zu verlegen, gilt die Verlegungskostenregelung von Art. 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

15. Benutzung von privatem Grund

- 15.1 Die notwendigen Durchleitungs- und Benützungsrechte sind durch die Wasserversorgungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Reglemente zu erwerben.
- 15.2 Nicht öffentlich erklärte Wasserversorgungen können den Gemeinderat ersuchen, das Verfahren um Abtretung von Privatrechten einzuleiten, falls dies für die Erstellung von Anlagen und Leitungen der Groberschliessung notwendig ist.

16. Planwerk

- 16.1 Die Wasserversorgungen sind zur Abgabe numerischer Leitungskataster verpflichtet. Dieser muss neben den Haupt-, Versorgungs- und Hydrantenleitungen mit zugehörigen Elementen und Objekten auch Quell-, Hausanschlussleitungen sowie Kabelschutzrohre der Signalverbindungen mit zugehörigen Elementen und Objekten umfassen. Die Erstellung hat bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erfolgen. Die Gemeinde legt im Hinblick auf die Erstellung eines Gesamtkatasters das anzuwendende Datenformat fest (INTERLIS).
- 16.2 Die Wasserversorgungen können Dauerbenützer des Vermessungswerkes sein.
- 16.3 Der Gemeinderat legt die Ansätze für den Investitionskostenanteil und den Betriebskostenanteil für die Vermessungsdaten fest.
- 16.4 Die Gemeinde stellt den Wasserversorgungen die in ihrem Besitz befindlichen Werkleitungsdaten (Gesamtkataster) zu den reinen Bearbeitungskosten zur Verfügung.

17. Beiträge und Gebühren

- 17.1 Die Wasserversorgungen sind verpflichtet, nach Massgabe ihrer Wasserversorgungsreglemente Beiträge und Gebühren zu erheben:
- Für den Neuanschluss an die Wasserversorgung
 - Für bauliche Erweiterungen, Umbauten und Nutzungsänderungen angeschlossener Grundstücke
 - Für den getätigten Wasserbezug
- 17.2 In Betracht kommen dabei:
- Anschlussgebühren als einmalige Gebühren an die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung bedingten Investitionen der Basiserschliessung.
 - Erschliessungsbeiträge als einmalige Beiträge an die Kosten der Versorgungsleitungen
 - Grundgebühren als leistungsbezogene jährlich wiederkehrende Pauschalen
 - Wasserzins als Benützungs- oder Mengengebühr pro m³ Wasserbezug

- 17.3 Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen und in einem Tarifreglement festzusetzen:
- Deckung der Betriebskosten
 - Angemessene Amortisation und Verzinsung der Investitionen
 - Bildung von Reserven für künftige Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten
- 17.4 Die Tarifreglemente können für Spezialfälle weitere Regelungen vorsehen.
- 17.5 Das Erheben von Löschschatzeinkaufsgebühren für Liegenschaften ohne Wasseranschluss ist für Wasserversorgungen ohne eigene Löscheinrichtungen (Hydrantennetz) nicht statthaft.
- 17.6 Stellt eine Wasserversorgung keine eigenen Löscheinrichtungen gemäss den aktuellen Richtlinien der Gebäudeversicherung bereit, hat die löschwasserliefernde Wasserversorgung Anspruch auf angemessene Entschädigung für diese Aufwendungen.

18. Wassermessung

- 18.1 Wasser soll in der Regel nur gemessen abgegeben werden. Ist die Messung aus irgendeinem Grund nicht möglich, ist die Pauschalgebühr so festzulegen, dass eine kostendeckende Einnahme gewährleistet ist.
- 18.2 Der Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Standort des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung von Wünschen des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin.
- 18.3 Den Organen und Beauftragten der Wasserversorgung ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

19. Datenaustausch

- 19.1 Die Gemeinde stellt den Wasserversorgungen die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- 19.2 Die Wasserversorgungen stellen der Gemeinde die Daten über die bezogenen Frischwassermengen unentgeltlich zur Verfügung.
- 19.3 Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

20. Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse

- 20.1 Die Wasserversorgungen stellen der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrlösungen unentgeltlich zur Verfügung.
- 20.2 Wasserbezüge für Kanalspülungen, Strassenreinigung und alle sonstigen Bezüge ab Hydrant sind zu messen und den beauftragten Unternehmern oder Bezüglern in Rechnung zu stellen.

21. Weitere Leistungen

- 21.1 Weitere Leistungen zwischen der Gemeinde und den konzessionierten Wasserversorgungen erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt. Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Entgelt der Leistungen werden in separaten Vereinbarungen geregelt (wie z.B. die Rechnungsstellung für die Abwassergebühren).

22. Stellung der Wasserversorgungen untereinander

- 22.1 Die Wasserversorgungen sind zur gegenseitigen Aushilfe in Stör- und Notfällen verpflichtet. Sie erstellen und betreiben erforderliche Störfall- resp. Notverbindungseinrichtungen gemeinsam.

23. Versorgung in Notlagen

- 23.1 Die Gemeinde ist verantwortlich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 23.2 Sie veranlasst, koordiniert und überwacht die den Inhabern der Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 11 – 16 der „Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)“ überbundenen, oder gemeinsam mit diesen zu erfüllenden Aufgaben wie:
- Erstellen der Massnahmenpläne
 - Erarbeiten der Notfalldokumentationen
 - Sichern der Personalbereitstellung
 - Beschaffen des Reserve- und Reparaturmaterials
 - Treffen der erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen.
- 23.3 Definition und Abgrenzung der Verantwortungen und der Aufgaben richten sich nach der „Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).
- 23.4 Die konzessionierten Wasserversorgungen sind zur Zusammenarbeit auf Gemeindegebiet verpflichtet. Wo sinnvoll und möglich erarbeiten sie die erforderlichen Grundlagen gemeinsam.

24. Versicherungsabschluss

- 24.1 Die Wasserversorgungen sind zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme verpflichtet.

25. Konzessionsdauer

- 25.1 Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei drei Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt, so erneuert sie sich um weitere zehn Jahre. Diese Erneuerung um jeweils zehn Jahre erfolgt bis sie unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.
- 25.2 Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur möglich bei Vorliegen wichtiger Gründe, welche eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die konzessionierte Wasserversorgung ist eine Kündigung jederzeit unter Beachtung einer

Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig, wenn ihr z.B. die geordnete Wasserlieferung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist. Durch die Gemeinde ist eine Kündigung jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig, wenn die Konzessionärin nicht mehr in der Lage ist, eine betrieblich oder hygienisch einwandfreie Versorgung zu gewährleisten oder wenn sie dauernd oder schwer ihre Pflichten aus diesem Reglement verletzt.

26. Heimfall

- 26.1 Wird die Konzession nicht mehr erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, wird die Gemeinde Eigentümerin der zur Versorgung mit Wasser notwendigen Anlageteile der Wasserversorgung.
- 26.2 Ein Eigentumsübergang auf die Gemeinde erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Nach Ablösung allfälliger Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen des bisherigen Betreibers ist durch die Gemeinde wieder für den gleichen Zweck einzusetzen.

27. Anwendbares Recht

- 27.1 Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Wasserversorgungen untersteht dem öffentlichen Recht. Das Verhältnis zwischen den Wasserversorgungen und den Wasserbezüglern untersteht dem privaten Recht.

28. Anpassung bestehender Reglemente und Statuten

- 28.1 Die Wasserversorgungen verpflichten sich, spätestens innerhalb zweier Jahre nach Abschluss des Konzessionsvertrages ihre Wasserversorgungsreglemente und Statuten, wo erforderlich, anzupassen.
- 28.2 Im Falle von Statutenänderungen sind diese dem Gemeinderat vorzulegen. Laufen solche Änderungen dem Konzessionsvertrag zuwider, kann der Vertrag seitens des Gemeinderates gekündigt werden.

29. Rechtsmittel

- 29.1 Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung vom 15. März 2010 erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

30. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

Anhang

- „Wichtigste gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Wegleitungen“
- Plan Nr., Übersicht Versorgungsgebiete, Massstab 1:10'000

Reglement über die
Erteilung von Wasserver-
sorgungskonzessionen
vom 25. März 2015

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil